

1. Verordnungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz enthält mehrere Verordnungsermächtigungen, von denen die Bundesregierung durch den Erlass von bisher 33 Rechtsverordnungen Gebrauch gemacht hat. Zu den einzelnen Verordnungsermächtigungen vgl. den Überblick über das Bundes-Immissionsschutzgesetz unter 1.1. Zur Frage, in welchen Fällen auch der Deutsche Bundestag beim Erlass von Rechtsverordnungen zu beteiligen ist, vgl. § 48 b BImSchG.

2.1 Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV)

Die Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Feuerungsanlagen, die keiner Genehmigung nach § 4 des BImSchG bedürfen. Es werden Feuerungsanlagen für den Einsatz fester, flüssiger und gasförmiger Brennstoffe unterschieden.

Die Verordnung gliedert sich in die folgenden Abschnitte:

1. Allgemeine Vorschriften,
2. Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe,
3. Öl- und Gasfeuerungsanlagen,
4. Überwachung,
5. Gemeinsame Vorschriften,
6. Schlussvorschriften.

Die Verordnung hat folgende Anlagen:

1. Ringelmann-Skala,
2. Messöffnung,
3. Anforderungen an die Durchführung der Messungen im Betrieb,
- 3a Bestimmung des Nutzungsgrades und des Stickstoffoxidgehaltes unter Prüfbedingungen,
4. Muster der Bescheinigung über das Ergebnis der Messung an einer Feuerungsanlage für flüssige und gasförmige Brennstoffe,
5. Muster der Bescheinigung über das Ergebnis der Messung an einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe.

Für die Feuerungsanlagen werden zulässige Brennstoffe definiert, die hinsichtlich ihrer Beschaffenheit Mindestanforderungen erfüllen müssen (z.B. höchstzulässiger Schwefelgehalt, Ausschluss von Schwermetallen oder halogenorganischen Verbindungen). Teilweise wird dabei auf DIN-Normen Bezug genommen (z.B. bei Holzbriketts und beim leichten Heizöl).

Zusätzlich werden in Abhängigkeit verschiedener Parameter wie dem eingesetzten Brennstoff, der Leistung, der Beschickungsart oder dem Verwendungszweck Grenzwerte für die Emissionen im Abgas festgelegt. Bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen wird auch die Wärmeabgabe über das Abgas (Abgasverluste) begrenzt.

Die folgende Tabelle zeigt wichtige Grenzwerte:

Feuerungsanlagen	Grenzwerte
Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe	
a) $NWL \leq 15 \text{ kW}$	keine Grenzwerte
b) $NWL > 15 \text{ kW}$	Staub: $0,15 \text{ g/m}^3$ (für alle festen Brennstoffe) Kohlenmonoxid: gestuft nach Nennwärmeleistung <ul style="list-style-type: none"> • Holz: 4 g/m^3 bei NWL bis 50 kW 2 g/m^3 bei NWL über 50 bis 150 kW 1 g/m^3 bei NWL über 150 bis 500 kW $0,5 \text{ g/m}^3$ bei NWL über 500 kW
Ölfeuerungsanlagen ($FWL < 10 \text{ MW}$)	Rußzahl: ≤ 1 (Zerstäubungsbrenner) Abgasverluste: 11% bei NWL über 4 bis 25 kW 10% bei NWL über 25 bis 50 kW 9% bei NWL über 50 kW
Gasfeuerungsanlagen ($FWL < 10 \text{ MW}$)	Abgasverluste: 11% bei NWL über 4 bis 25 kW 10% bei NWL über 25 bis 50 kW 9% bei NWL über 50 kW

NWL: Nennwärmeleistung

FWL: Feuerungswärmeleistung

Für die Überwachung der Feuerungsanlagen wird der für den jeweiligen Kehrbezirk staatlich bestellte Bezirksschornsteinfegermeister verpflichtet. Dieser kontrolliert die Einhaltung der Grenzwerte durch Messungen und entlastet damit die zuständigen Behörden. Nur in Fällen, in denen der Betreiber eine festgestellte Beanstandung nicht beseitigt, leitet der Bezirksschornsteinfegermeister seine Messergebnisse der zuständigen Behörde zu.

Die Anforderungen für Feuerungsanlagen für den Einsatz fester Brennstoffe entsprechen zu einem großen Teil nicht mehr dem Stand der Technik; sie sollen daher im Rahmen einer geplanten Novellierung der Verordnung fortgeschrieben werden.

Zum Text der Verordnung:

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_1_1988/index.html

Weiterführende Hinweise ergeben sich aus den **Bundesrats-Drucksachen** 252/88, 201/94, 394/96. Zur Homepage des Bundesrates vgl. unter 1.9.1.

2.2 Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen – 2. BImSchV)

Die Verordnung regelt emissionsbegrenzende Anforderungen für den Einsatz von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (HVO) als Lösemittel in:

- Oberflächenbehandlungsanlagen,
- Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen,
- Extraktionsanlagen.

Für diesen Einsatzbereich von HOV setzt die Verordnung die Richtlinie 1999/13/EG in deutsches Recht um und schließt damit die hierfür in der 31. BImSchV ausdrücklich ausgesparte Lücke.

Die Verordnung gliedert sich in sechs Abschnitte:

1. Allgemeine Vorschriften,
2. Errichtung und Betrieb,
3. Anforderungen an Altanlagen (weggefallen),
4. Eigenkontrolle und Überwachung,
5. Gemeinsame Vorschriften,
6. Schlussbestimmungen.

§ 2 regelt stoffbezogene Einschränkungen. U.a. sind für den Betrieb von Anlagen als leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe nur die Chlorkohlenwasserstoffe Tetrachlorethen („Per“), Trichlorethen („Tri“) und Dichlormethan in technisch reiner Form zugelassen. Diese werden seit Jahrzehnten in großen Mengen hergestellt. Ihr Gefährdungspotential ist detailliert untersucht worden. Miteingesetzte Stoffe, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestufte flüchtige organische Verbindungen enthalten, sind in kürzest möglicher Frist durch weniger schädliche Stoffe zu ersetzen.

Für Oberflächenbehandlungsanlagen legt die Verordnung fest, dass das Behandlungsgut in einem allseits geschlossenen Gehäuse behandelt werden muss. Das Behandlungsgut darf erst dann dem Entnahmebereich entnommen werden, wenn dort die HOV-Konzentration einen bestimmten Grenzwert nicht mehr überschreitet. Damit sollen Lösemittelverschleppungen durch unzureichend getrocknetes Behandlungsgut vermieden werden. Bedienungseinflüsse sind durch eine geeignete automatische Verriegelungseinrichtung auszuschalten. Entsprechendes gilt für den Abschluss des Trocknungsprozesses bei Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen.

Für Anlagen, die mit dem gesundheitsbedenklichen „Per“ betrieben werden, schreibt die Verordnung vor, dass die durch ihren Betrieb in der Raumluft von benachbarten betriebsfremden Räumen hervorgerufene Per-Konzentration, ermittelt als Mittelwert über einen Zeitraum von 7 Tagen, den Vorsorgewert von $0,1 \text{ mg/m}^3$ nicht überschreiten darf.

Die nicht nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen sind der Behörde anzuzeigen. Die Verordnung enthält Vorschriften zur Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen durch Messungen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über wichtige Grenzwerte:

Anlagen	Grenzwerte für HOV-Emissionen		
	Konzentration an HOV im Entnahmbereich vor der Entnahme des Behandlungsgutes (g/m ³)	Emissionen im abgesaugten Abgas (mg/m ³)	Konzentration an Per in benachbarten betriebsfremden Räumen (mg/m ³)
Oberflächenbehandlungsanlagen	1	20	0,1
Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen	2	20	0,1
Extraktionsanlagen	—	20	0,1

Zum Verordnungstext:

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_2_1990/index.html

Weiterführende Hinweise ergeben sich aus den **Bundesrats-Drucksachen**

362/90, 271/01 und 271/01 (Beschluß) sowie dem **EU-Recht**. Mit der Verordnung ist die Richtlinie 1999/13/EG des Rates vom 11. März 1999 über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen (Abl. EG Nr. L 85 S. 1) umgesetzt worden. Zur Homepage von Bundesrat und EG vgl. unter 1.9.1 und 1.9.2.

2.3 Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe – 3. BImSchV)

Zum Text der Verordnung:

http://bundesrecht/juris/de/bundesrecht/bimsch_3_2002/index/html

2.4 Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Die 4. BImSchV legt die Anlagen fest, für deren Errichtung und Betrieb eine Genehmigung nach BImSchG erforderlich ist. Diese Anlagen werden im Anhang der Verordnung aufgelistet.

Der Anhang kennt zwei Spalten:

- Die Anlagen in der Spalte 1 benötigen eine Genehmigung nach § 10 BImSchG.
- Die Anlagen in der Spalte 2 benötigen eine Genehmigung nach § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren.

Die Obergruppen des Anhangs umfassen:

1. Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie
2. Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe
3. Stahl, Eisen und sonstige Metalle
4. Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination
5. Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnförmigen Materialien etc.
6. Holz, Zellstoff
7. Nahrungs-, Genuß- und Futtermittel
8. Verwertung und Beseitigung von Abfällen
9. Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen
10. Sonstiges

Zum Text der Verordnung:

<http://bundesrecht/juris/de/bundesrecht/bimschv-4-1985/index.html>

Weiterführende Hinweise ergeben sich aus **Bundesrats-Drucksachen** 226/85, 870/92 sowie aus dem **EU-Recht**: Die Verordnung dient auch der Umsetzung des Anhangs 1 der IVU-Richtlinie (Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung). Zur Homepage des Bundesrates sowie der EU vgl. unter 1.9.1 bzw. unter 1.9.2.

2.5 Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz und Störfallbeauftragte 5. BImSchV)

Die Verordnung regelt die Pflicht bestimmter Anlagenbetreiber zur Bestellung von Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten sowie Anforderungen an und Rechte und Pflichten von Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten.

Die Verordnung gliedert sich in 3 Abschnitte:

Abschnitt 1 – Bestellung von Beauftragten:

§ 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einen Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten bestellen muss. § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 der Verordnung bestimmt die Anlagen, für die ein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen ist. § 1 Abs. 2 bestimmt die Betriebsbereiche zur Bestellung von Störfallbeauftragten. In den nachfolgenden §§ 2 – 5 werden die Pflichten zur Bestellung von Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten weiter konkretisiert. Nach § 6 kann die Behörde einen Betreiber einer Anlage unter bestimmten Voraussetzungen von seiner Pflicht zur Bestellung eines Beauftragten befreien.

Abschnitt 2 – Fachkunde und Zuverlässigkeit von Beauftragten:

Die §§ 7 – 8 regeln die Fachkunde, über die ein Beauftragter verfügen muss. Darüber hinaus wird in § 10 die Pflicht des Betreibers begründet, dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt. In den §§ 7 und 9 in Verbindung mit Anhang 2 der Verordnung wird im Einzelnen die erforderliche Fachkunde der Beauftragten für deren Bestellung und Fortbildung festgelegt. Schließlich sind in § 10 Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Beauftragten gestellt.

Abschnitt 3 – Schlussvorschriften:

Neben dem Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten des Gesetzes enthält § 11 u.a. eine Regelung für Immissionsschutzbeauftragte, die nach früher geltenden Vorschriften bestellt worden sind.

Zum Text der Verordnung:

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_5_1993/index.html

Weiterführende Hinweise

Die amtliche Begründung der Bundesregierung und die Stellungnahme des Bundesrates zur 5. BImSchV finden sich in der **Drucksache des Bundesrates** mit der Drucksachenummer BR-Drs. 212/93. § 1 Abs. 2 der Verordnung dient auch der Umsetzung der **Richtlinie** 96/82/EG (ABl. EG L 10 vom 14.1.1997, S. 13) zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2003/105/EG (ABl. EG L 345 vom 31.12.2003, S. 97 ff.). Zur Homepage des Bundesrats und EU vgl. unter 1.9.1 und 1.9.2. Die Entscheidung des OVG Münster vom 14. November 2000 (NVwZ-RR 2001, 725) enthält konkretisierende Aussagen zu den Anforderungen an einen Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten.

2.6 Sechste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Fachkunde und Zuverlässigkeit der Immissionsschutzbeauftragten – 6. BImSchV)

Die Verordnung ist außer Kraft.

2.7 Siebente Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub – 7. BImSchV)

Die Verordnung gilt für staub- oder späneemittierende genehmigungsbedürftige Anlagen zur Be- oder Verarbeitung von Holz und Holzwerkstoffen.

Die Verordnung gliedert sich in folgende Vorschriften:

1. Anwendungsbereich,
2. Ausrüstung,
3. Lagerung,
4. Emissionswerte,
5. Weitergehende Anforderungen,
6. Zulassung von Ausnahmen,
7. Ordnungswidrigkeiten,
8. Übergangsvorschriften,
9. Berlin Klausel,
10. Inkrafttreten

Die Verordnung unterscheidet zwischen den sehr feinen Schleifstäuben und sonstigen Stäuben. Für Schleifstäube wird in der Abluft ein Grenzwert von 50 mg/m³ festgelegt. Im Falle das Abluft keine Schleifstäube enthält, gelten volumenstromabhängige Begrenzungen für Späne und sonstige Stäube im Bereich von 50 bis 150 mg/m³.

Zum Text der Verordnung:

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_7/index.html

Weiterführende Hinweise ergeben sich aus der Begründung zum Regierungsentwurf in **Bundesrats-Drucksache** 561/75. Zur Homepage des Bundesrates vgl. unter 1.9.1.

2.8 Achte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärmverordnung – 8. BImSchV)

Die Verordnung ist aufgehoben. Der Regelungsinhalt wurde in die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) aufgenommen.

2.9 Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Die 9. BImSchV legt die Verfahren für die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen fest. Zudem werden die Verfahrensanforderungen an die Genehmigung wesentlicher Anlagenänderung, an Teilgenehmigungen, an Vorbescheide und an die Zulassung des vorzeitigen Beginns geregelt (siehe § 1 der Verordnung).

Im ersten Teil werden die Allgemeinen Vorschriften für Genehmigungsverfahren im einzelnen geregelt, im zweiten Teil geht es um die Besonderen Vorschriften für Teilgenehmigungen, Vorbescheid und den vorzeitigen Beginn.

Der erste Teil der Verordnung gilt für förmliche Genehmigungsverfahren, die für Anlagen nach Spalte 1 der 4. BImSchV durchzuführen sind. Sondervorschriften für vereinfachte Genehmigungsverfahren, die für Anlagen nach Spalte 2 der 4. BImSchV durchzuführen sind, enthält § 24 der 9. BImSchV.

Der erste Teil der Verordnung ist gegliedert in die Abschnitte:

- Anwendungsbereich, Antrag und Unterlagen,
- Beteiligung Dritter,
- Erörterungstermin,

- Genehmigung.

Nachfolgend wird ein vereinfachter Überblick über den Ablauf des förmlichen Genehmigungsverfahrens gegeben. Zum verbesserten Verständnis wird auch auf das nachfolgende Schaubild (im Anschluss an den Überblick über das Genehmigungsverfahrens) verwiesen.

Der Gang des förmliche Genehmigungsverfahrens gestaltet sich in wesentlichen Grundzügen wie folgt:

Noch vor der eigentlichen Antragsstellung soll die Genehmigungsbehörde mit dem Antragsteller ein Beratungsgespräch durchführen. Dabei soll von der Genehmigungsbehörde auf folgende Punkte eingegangen werden:

- Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens;
- Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung;
- Erforderlichkeit anderer Zulassungen;
- Angabe der maßgeblichen Rechtsgrundlagen;
- Beteiligung anderer Fachbehörden;
- Festlegung des Zeitrahmens;
- Form und Inhalt der Antragsunterlagen.

Zu beachten ist, dass Aussagen während dieses Beratungsgesprächs nur vorläufig sind und die spätere Entscheidung des Antrags nicht präjudizieren können.

Ebenfalls bereits vor Antragsstellung wird nach § 3a des UVP-Gesetzes auf Antrag des Vorhabensträgers überprüft, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soweit eine solche Pflicht bestehen, stellt die Umweltverträglichkeitsprüfung kein selbständiges Verfahren dar, sondern ist Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.

Im Anschluss an die Antragsberatung durch die Genehmigungsbehörde erfolgt die (eigentliche) Antragsstellung. Dazu ist es erforderlich, dass mit dem Antrag alle benötigten Unterlagen eingereicht werden. Durch die Zulassungsbehörde wird zuerst eine Vorprüfung auf offensichtliche Mängel durchgeführt. Während dieses Verfahrensschrittes erfolgt noch keine inhaltliche Überprüfung. Nach dem Abschluss der Vorprüfung des Antrags wird das Ergebnis dem Antragssteller mitgeteilt, ggfls. noch nicht vorliegende Unterlagen werden nachgefordert.

Sind offensichtliche Mängel des Antrags behoben worden, beginnt die eigentliche Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit (vgl. § 7 der 9. BImSchV). Im Rahmen dieser Vollständigkeitsprüfung erfolgt durch die Genehmigungsbehörde eine eingehende inhaltliche Prüfung. Dabei ist es insbesondere Aufgabe der Genehmigungsbehörde, den Antragsgegenstand abzugrenzen. Während der Prüfung werden auch die Fachbehörden, deren Aufgabenbereich durch das geplante Vorhaben berührt wird, hinzugezogen. Diese haben vorwiegend die Aufgabe, fachspezifische Anforderungen an die Antragsunterlagen aufzuzeigen. Sollten sich aus dieser Prüfung weitergehende Nachforderungen der Genehmigungsbehörde oder anderer Fachbehörden ergeben, werden diese dem Antragssteller bekanntgegeben.

Förmliche Genehmigungsverfahren für Anlagen (vgl. auch § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV) erfordern darüber hinaus eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Diese Beteiligung erfolgt nach Vollständigkeit der zur Auslegung für die Öffentlichkeit benötigten Unterlagen. Das Vorhaben ist bekannt zu machen; die Antragsunterlagen sind bei der Genehmigungsbehörde und soweit erforderlich bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standortes des Vorhabens auszulegen. Die Dauer der Auslegung beträgt einen Monat.

Zwei Wochen nach dem Ablauf der Auslegungsfrist endet die Möglichkeit der Öffentlichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben. Rechtzeitig erhobene Einwendungen sind dem Antragssteller bekanntzugeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist ist ein Erörterungstermin durchzuführen. Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern. Daher entfällt der Erörterungstermin u.a. dann, wenn keine Einwendungen erhoben wurden.

Im Anschluss an diese Erörterung erhalten auch die Fachbehörden erneut Gelegenheit, auf möglicherweise neu aufgekommene Gesichtspunkte einzugehen.

Sobald alle erforderlichen Stellungnahmen, gg. auch eventuell erforderliche Gutachten vorliegen, wird der Sachverhalt von der Genehmigungsbehörde abschließend geprüft. Im Anschluss daran ergeht die Entscheidung der Genehmigungsbehörde über den Antrag. Die Entscheidung über den Antrag ist u.a. dem Antragsteller zuzustellen sowie öffentlich bekannt zu machen.

Überblick über den Ablauf des förmlichen Genehmigungsverfahrens (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) in grafischer Darstellung:



**Vorbesprechung mit dem Antragsteller/Antragsberatung
über Antragsinhalte
(§ 2 und 2a, 4a - 4e der 9.BImSchV)**

<p>Nicht UVP-pflichtige Vorhaben</p> <p>Allgemeine Antragsberatung über Antragsinhalte/Antragsunterlagen: Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb, Angaben zu den Schutzmaßnahmen, Plan zur Behandlung der Abfälle, Angabe zur Wärmenutzung</p>	<p>UVP-pflichtige Vorhaben zusätzlich:</p> <p>über die allgemeine Antragsberatung hinaus, Erörterung des Gegenstandes, Umfang und Methoden der UVP, ggf. unter Einbeziehung von anderen Behörden, Sachverständigen und Dritten, insbes. Standort- und Nachbargemeinden etc. ("Scopingtermin")</p> <p style="text-align: center;">Unterrichtung des Vorhabenträgers über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der von ihm durchzuführenden UVU</p>
--	--



Antragstellung
Einreichung der Antragsunterlagen



Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen



**Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen
bei uvp-pflichtigen Vorhaben auch die Umweltverträglichkeit
unter**

<p>↓</p> <p>Beteiligung von betroffenen Fachbehörden, Träger öffentlicher Belange (TÖB)</p>	<p>↓</p> <p>Beteiligung von Naturschutzverbänden</p> <p>Übersendung des Bekanntmachungstextes, sowie der Kurzbeschreibung des Vorhabens</p>	<p>↓</p> <p>Öffentlichkeitsbeteiligung</p> <p>Bekanntmachung im Amtsblatt und der örtl. Tageszeitung, Auslegung bei StUA/Amt oder Gemeinde (1 Monat), Einwendungsfrist während Auslegung plus 2 Wochen nach Ende der Auslegung</p>
--	--	---



Erörterungstermin
Voraussetzungen = Vorlage von Einwendungen

Erörterung des Vorhabens, der Stellungnahmen und der Einwendungen mit Antragsteller, Genehmigungsbehörde, Fachbehörden/TÖB, Sachverständigen etc. und Einwendern



Entscheidung über Genehmigungsfähigkeit/und zusätzlich bei UVP-pflichtigen Vorhaben über die Umweltverträglichkeit

auf Grundlage der Stellungnahmen der Fachbehörden, Erörterungstermin und bei uvp-pflichtigen Vorhaben die Bewertung der Umweltverträglichkeit



Ablehnender Bescheid

Zustellung an Antragsteller, Benachrichtigung der Einwender
Rechtsmittel = Widerspruch/Klage

Genehmigungsbescheid

Zustellung an Antragsteller und Einwender
Rechtsmittel = Widerspruch/Klage

Erläuterungen:

UVU = Umweltverträglichkeitsuntersuchung; UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung;

StUA = Staatliches Umweltamt

behördeninterne Maßnahme

Maßnahme mit Außenwirkung

Sonderregelungen für das vereinfachte Genehmigungsverfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) enthält § 24 der 9. BImSchV.

Die Genehmigungsbehörden der Bundesländer können die Verwendung von Vordrucken für Antrag und Unterlagen verlangen.

Zum Text der Verordnung:

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_9/index.html

Weiterführende Hinweise

Die amtliche Begründung der **Bundesrats-Drucksache** 526/76. Zur Homepage des Bundesrates vgl. unter 1.9.1.

Die 9. BImSchV dient auch der Umsetzung der **Richtlinie** 96/61/EG (ABl. EG L 257 vom 10.10.96, S. 26 ff.) über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie der Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG (ABl. EG L 175 vom 05.07.85, S. 40 ff.) über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Änderungsrichtlinie 97/11/EG (ABl. EG L 73 vom 14.03.97, S. 5 ff.) dient. Zur Homepage der EU vgl. unter 1.9.2.

2.10 Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen – 10. BImSchV)

Zum Text der Verordnung: http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_9/index.html

2.11 Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte – 11. BImSchV)

Die 11. BImSchV regelt die Pflichten für die Emissionsberichterstattung. Die Aufgabe der 11. BImSchV besteht in der Erfassung und Bereitstellung von Angaben zu Emissionen, die als Luftverunreinigungen einschließlich klimarelevanter Stoffe von Anlagen¹ ausgehen.

Die Verordnung gliedert sich wie folgt:

1. Anwendungsbereich
2. Begriffsbestimmungen
3. Inhalt, Umfang und Form der Emissionserklärung und des Emissionsberichts
4. Erklärungszeitraum, Zeitpunkt der Erklärung, Erklärungspflichtiger
5. Ermittlung der Emissionen
6. Ausnahmen
7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

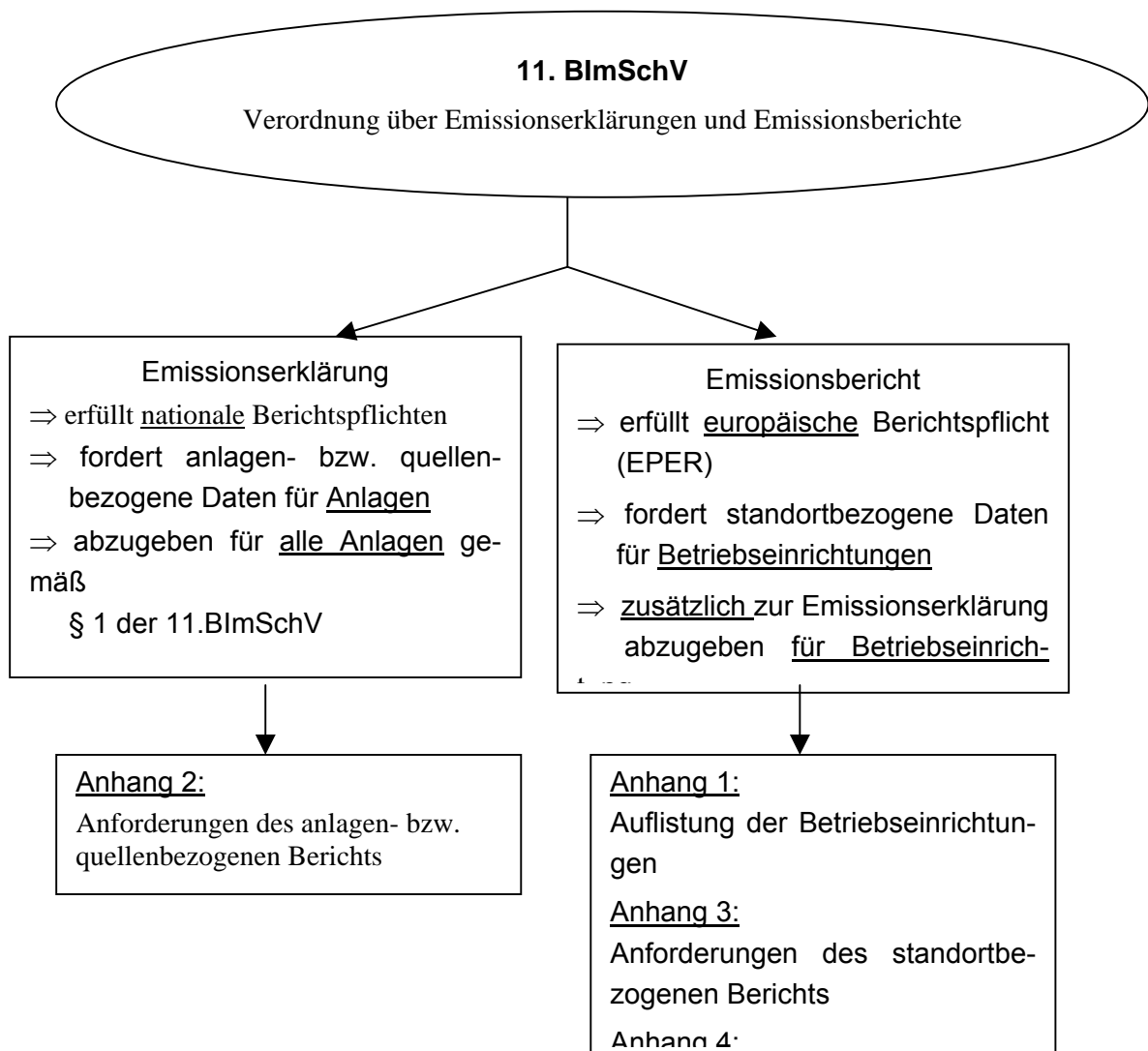
Die Verordnung hat vier Anhänge:

1. Betriebseinrichtung
2. Emissionserklärung
3. Emissionsbericht
4. Stoffdaten

Diese Emissionsangaben werden zur Erfüllung des nationalen Bedarfs und der EPER Berichtspflichten erhoben und dienen der Information verschiedener Nutzergruppen.

Der Inhalt der 11. BImSchV veranschaulicht nachstehende Abbildung:

¹ In Deutschland entspricht der Begriff „Anlage“ dem der 4. BImSchV, Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.



Bündlungsfunktion und die damit verbundenen Unterschiede der nationalen (Emissionserklärung) und europäischen (Emissionsbericht) Berichtspflichten.

Zum Text der Verordnung:

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_11_2004/index.html

Weiterführende Hinweise

Die amtliche Begründung der Bundesregierung ergibt sich aus der **Bundesrats-Drucksache** 954/03. Zur Homepage des Bundesrates vgl. unter 1.9.1.

Die Verordnung dient auch der Durchführung der Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 2000 über den Aufbau eines Europäischen Schadstoffemissionsregisters (EPER) gemäss Artikel 15 der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC). Zur Homepage der EU vgl. unter 1.9.2.

Literatur

Ruth Mundhenke: Uwe Lahl: Neue Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte – 11. BImSchV; Immissionsschutz, Bd. 9, Heft 4, S. 161 bis 165, 2004.

Ruth Mundhenke: Vereinfachung bei Betriebspflichten, UmweltMagazin, 10/11, S. 56/57, 2004

2.12 Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)

Die 12. BImSchV regelt die Pflichten der Betreiber von Störfallbetrieben und die Pflichten der zuständigen Behörden. Die Verordnung gliedert sich in 3 Teile:

1. Allgemeine Vorschriften,
2. Vorschriften für Betriebsbereiche,
3. Meldeverfahren, Schlussvorschriften.

Die Verordnung verfügt über 6 Anhänge:

1. Anwendbarkeit der Verordnung und Stoffliste für Betriebsbereiche,
2. Mindestangaben im Sicherheitsbericht,
3. Grundsätze für das Konzept zur Verhinderung von Störfällen,
4. Informationen in den Alarm- und Gefahrenabwehrplänen,
5. Information der Öffentlichkeit,
6. Meldungen.

Oberhalb definierter Mengenschwellen fallen bestimmte Anlagen oder Betriebsbereiche, d.h. mehrere unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Anlagen an einem Standort, unter die

Regelungen der Störfall-Verordnung. Hierzu kommt es beispielsweise, wenn in einem Betriebsbereich eine Mengenschwelle für sehr giftige oder explosive Chemikalien überschritten wird. Die folgende Tabelle zeigt exemplarisch derartige Mengenschwellen:

Gefährlicher Stoff / Stoffkategorie	Grundpflichten nach Störfall-Verordnung	Erweiterte Pflichten
Sehr giftig	5 t	20 t
Explosionsgefährlich (z.B. pyrotechnische Stoffe)	50 t	200 t
Umweltgefährlich, in Verbindung mit dem Gefahrenhinweis R 50 oder R 50/53	100 t	200 t
Umweltgefährlich, in Verbindung mit dem Gefahrenhinweis R 51/53	200 t	500 t
Chlor	10 t	25 t

Werden die Mengenschwellen für Grundpflichten erreicht oder überschritten, hat der Betreiber die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Störfälle zu verhindern. Hierzu gehört die Ausarbeitung eines schriftlichen Konzepts zur Verhinderung von Störfällen. Darüber hinaus muss der Betreiber vorbeugend Maßnahmen treffen, um die Auswirkungen dennoch eintretender Störfälle so gering wie möglich zu halten.

Werden die jeweiligen Mengenschwellen für erweiterte Pflichten erreicht oder überschritten, ergeben sich zusätzliche Anforderungen an den Betreiber, aber auch an die Behörden. So muss der Betreiber einen Sicherheitsbericht erstellen und ihn zur Einsicht durch die Öffentlichkeit bereit halten. Weiterhin muss er einen internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan erstellen und die Personen, die von einem Störfall in seinem Betriebsbereich betroffen werden könnten, über das richtige Verhalten in einem solchen Fall informieren. Die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden sind ihrerseits verpflichtet, externe Alarm- und Gefahrenabwehrpläne für diejenigen Betriebsbereiche zu erstellen, die den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegen.

Zum Text der Störfall-Verordnung:

http://bundesrecht.juris.de/Bundesrecht/bimschv_12_2000/index.html

Weiterführende Hinweise

Zur Umsetzung der Störfall-Verordnung hat der BMU einen Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift erarbeitet, der den Bundesländern in Form einer „Vollzugshilfe zur Störfall-Verordnung zur Verfügung gestellt wurde: www.bmu.de/anlagensicherheit.

Zur Begründung des Regierungsentwurfs und zu den Beschlüssen des Bundesrates vgl. die **Bundesrats-Drucksache** 511/99 und 511/99 (Beschluss) sowie 75/00 und 75/00 (Beschluss). Zur Homepage des Bundesrates vgl. unter 1.9.1.

Mit der 12. BImSchV wurden die **Richtlinie 96/82/EG** des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen („Seveso-II-Richtlinie“) und der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen („Seveso-II-Änderungsrichtlinie“) umgesetzt.

Weiterführende Informationen findet man – auch in verschiedenen Sprachen – auf den Internetseiten der Europäischen Kommission und ihres Major Accident Hazards Bureau:

www.europa.eu.int (Link: Tätigkeitsbereiche → Umwelt → Katastrophenschutz → Schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen)

www.europa.eu.int/comm/environment/seveso/index.htm

<http://mahbsrv.jrc.it>

Die „Richtlinien für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ sind über die Internetseite des **Länderausschusses für Immissionsschutz** (LAI) abrufbar: www.lai-immissionsschutz.de/downloads.html.

Auf der Internetseite der Geschäftsstelle der Störfall-Kommission (SFK) und des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit (TAA) stehen weitere Informationen zu Veranstaltungen, Berichten, Leitfäden, Technische Regeln für Anlagensicherheit etc. zur Verfügung

www.sfk-taa.de

Der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit (TAA) hat bisher zwei **sicherheitstechnische Regeln** vorgeschlagen:

TRAS 110 – Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen

TRAS 410 – Erkennen und Beherrschen exothermer chemischer Reaktionen.

Beide sicherheitstechnische Regeln wurden vom Bundesumweltministerium im Bundesanzeiger bekannt gegeben (TRAS 110: BAnz Nr. 78a vom 25. April 2002; TRAS 410: BAnz Nr. 166a vom 5. September 2001)

Die Texte der sicherheitstechnischen Regeln sind über die Internetseite der Geschäftsstelle des TAA abrufbar: www.sfk-taa.de (Link: Berichte → TRAS)

Weitere Internetsites

www.bmu.de/anlagensicherheit

www.umweltbundesamt.de/anlagen

www.umweltbundesamt.de/anlagen/publikationen.html

www.umweltbundesamt.de/zema

2.13 Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen – 13. BImSchV)

Die 13. BImSchV legt die Anforderungen fest an die Errichtung und Betrieb von Feuerungsanlagen und Gasturbinen mit einer Feuerungswärmeleistung oberhalb von 50 MW.

Sie gliedert sich in 6 Teile und 2 Anhänge:

Erster Teil:	Allgemeine Vorschriften,
Zweiter Teil:	Anforderungen an Errichtung und Betrieb,
Dritter Teil:	Messung und Überwachung,
Vierter Teil:	Anforderungen an Altanlagen,
Fünfter Teil:	Gemeinsame Vorschriften,
Sechster Teil:	Schlussvorschriften,
Anhang I	Äquivalenzfaktoren (<i>für Dioxine und Furane</i>),
Anhang II	Anforderungen an die kontinuierlichen Messeinrichtungen und die Validierung der Messergebnisse.

Um die Emissionen zu begrenzen, werden Emissionsgrenzwerte normiert. Die einzuhaltenen Grenzwerte für Feuerungsanlagen sind in § 3 für feste, in § 4 für flüssige und in § 5 für gasförmige Brennstoffe geregelt. In § 6 sind die Emissionsgrenzwerte für Gasturbinenanlagen geregelt.

Die folgende Tabelle zeigt die für Neuanlagen geltenden Grenzwerte (vereinfacht dargestellt). Für Altanlagen gelten teilweise abweichende Grenzwerte.

Darüber hinaus sind für den bestehenden Anlagenpark die in der Verordnung getroffenen Altanlagenregelungen wichtig. Danach haben Altanlagen die Anforderungen der Verordnung ab dem 1. November 2007 einzuhalten; lediglich für einige erstmals von der Verordnung erfasste Gasturbinenanlagen gelten verlängerte Übergangsfristen bis 2012 bzw. 2015. Für Anlagen, die zur Einhaltung der Anforderungen der bisherigen 13. BImSchV schon einmal nachgerüstet wurden, gilt eine besondere Übergangsfrist bis 2010. Anlagen, die spätestens zum 31. Dezember 2012 stillgelegt werden, wobei die Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde bis zum 31. Dezember 2006 zu erfolgen hat, brauchen nicht auf die Anforderungen der neuen 13. BImSchV nachgerüstet werden. Die Anforderungen an Messung und Überwachungen (Dritter Teil der Verordnung) gelten für alle Anlagen bereits ab dem 27. November 2004.

Parameter	Feuerungsanlagen nach Brennstoffart						Gasturbinenanlagen	
	feste		flüssige		gasförmige			
Staub	20 mg/m ³		20 mg/m ³		Hochofen/ Koksofengas	10 mg/m ³	Rußzahl 2	
					sonstige	5 mg/m ³		
NO _x	50 bis 100 MW	400 mg/m ³	50 bis 100 MW	350 (250 – 180) mg/m ³	50 bis 300 MW	200 (150 – 100) mg/m ³	Erdgas in KWK, Kombibetrieb, Arbeitsmaschinen	60 (75) mg/m ³
	> 100 MW	200 mg/m ³	> 100 MW bis 300 MW	200 mg/m ³			sonstige Anlagen	50 mg/m ³
			> 300 MW	150 mg/m ³	> 300 MW	100 mg/m ³	sonstige Gase, HEL, DK	120 mg/m ³
SO ₂	50 bis 100 MW	850 (350) mg/m ³	50 bis 100 MW	850 mg/m ³	Flüssiggas	5 mg/m ³	<i>HEL, DK nach 3. BImSchV oder vergleichbare Maßnahmen</i>	
	> 100 MW	200 mg/m ³	> 100 MW bis 300 MW	400 - 200 mg/m ³	Koksofengas	350 mg/m ³		
			> 300 MW	200 mg/m ³	Hochofengas	200 mg/m ³		
			sonstige	35 mg/m ³				
CO	50 bis 100 MW	150 mg/m ³	80 mg/m ³		Gase öffentl. GasVers.	50 mg/m ³	100 mg/m ³	
	> 100 MW	200 mg/m ³			Hochofen/ Koksofengas	100 mg/m ³		
					sonstige	80 mg/m ³		

Die angegebenen Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid gelten für feste und flüssige Brennstoffe teilweise in Verbindung mit Schwefelabscheidegraden.

Zum Text der Verordnung:

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_13_2004/index.html

Weiterführende Hinweise ergeben sich aus der **Bundestags-Drucksache** 15/3420. Zur Homepage des Deutschen Bundestages vgl. unter 1.9.1. Die Verordnung dient auch der Umsetzung der **EU-Richtlinie** 2001/80/EG in deutsches Recht. Zur Homepage der EU vgl. unter 1.9.2.

2.14 Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung – 14. BImSchV)

Die Verordnung bestimmt, dass der Vollzug einer Reihe von Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Bereich der Bundeswehr dem Bundesminister der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle übertragen. Keine Übertragung von Vollzugsaufgaben auf den Bundesminister der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle hat bei Genehmigungsverfahren stattgefunden; hier sind nach wie vor die Länder für den Vollzug zuständig. § 2 der Verordnung enthält aber eine Regelung über Besonderheiten für das Genehmigungsverfahren für Anlagen, die der militärischen Landesverteidigung dienen.

Zum Text der Verordnung:

http://bundesrecht.de/bundesrecht/bimschv_14/index.html

Weiterführende Hinweise

Die amtliche Begründung der Bundesregierung und die Stellungnahme des Bundesrates zur 14. BImSchV finden sich in **Bundesrats-Drucksache** 34/86. Zur Homepage des Bundesrates vgl. unter 1.9.1. Weiterführende **Literatur**: Gallas/Eisenbarth, Immissionsschutz und Landesverteidigung, UPR 1986, 417 ff.

2.15 Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Baumaschinenlärmverordnung - 15. BImSchV)

Die Verordnung ist aufgehoben. Der Regelungsinhalt wurde in die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) aufgenommen. Zum Text der Verordnung: <http://www.bmu.de/files/maslaeschver.pdf>

2.16 Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - - 16. BImSchV)

Zum Text der Verordnung: http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_16/index.html

2.17 Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV)

Die 17. BImSchV ist am 20. August 2003 in Kraft getreten. Sie dient der an die Anlagensituation in Deutschland angepasste Umsetzung der Vorgaben der →EU-Verbrennungsrichtlinie und hat das Ziel, die Anforderungen an Mitverbrennungsanlagen so weit wie möglich an die bereits in Deutschland geltenden strengen Anforderungen für Mono-Verbrennungsanlagen heranzuführen. Insgesamt sollte durch die Novelle der 17. BImSchV das in Deutschland bereits erreichte hohe Schutzniveau für Mensch und Umwelt bewahrt und weiter ausgebaut werden. Dieses Ziel setzte die Novelle der 17. BImSchV mit folgendem Konzept um:

- Für die hinsichtlich des Gesundheitsschutzes besonders bedeutsamen Schadstoffe werden für Mono- und Mitverbrennungsanlagen die gleichen strengen Anforderungen festgelegt.
- Für alle anderen Schadstoffe werden unter Berücksichtigung der anlagenspezifischen Gegebenheiten der verschiedenen Mitverbrennungsanlagen Grenzwerte für Mitverbrennungsanlagen formuliert, welche an die anspruchsvollen Werte der Mono-Verbrennungsanlagen angeglichen sind.
- Zusätzlich zu diesen Regelungen wird eine Schwelle für den Anteil der eingesetzten Abfälle in Mitverbrennungsanlagen definiert, bei deren Überschreitung die punktuell immer noch strengeren Emissionsgrenzwerte für Mono-Verbrennungsanlagen ausnahmslos anzuwenden sind.
- Hinsichtlich der technischen Anforderungen sowie Messung und Überwachung werden ebenfalls weitgehend angegliche bzw. gleiche Standards gefordert.

Die 17. BImSchV gliedert sich wie folgt:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Teil Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb

§ 3 Emissionsbezogene Anforderungen an Anlieferung und Zwischenlagerung der Einsatzstoffe

§ 4 Feuerung

§ 5 Anforderungen an Verbrennungsanlagen

§ 5a Anforderungen an Mitverbrennungsanlagen

§ 6 Ableitungsbedingungen für Abgase

§ 7 Behandlung der bei der Verbrennung und Mitverbrennung entstehenden Abfälle

§ 8 Wärmenutzung

Dritter Teil Messung und Überwachung

§ 9 Messplätze

§ 10 Messverfahren und Messeinrichtungen

§ 11 Kontinuierliche Messungen

§ 12 Auswertung und Beurteilung von kontinuierlichen Messungen

§ 13 Einzelmessungen

§ 14 Berichte und Beurteilung von Einzelmessungen

§ 15 Besondere Überwachung der Emissionen an Schwermetallen

§ 16 Störungen des Betriebs

Vierter Teil Anforderungen an Altanlagen

§ 17 Übergangsregelungen

Fünfter Teil Gemeinsame Vorschriften

§ 18 Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 19 Zulassung von Ausnahmen

§ 20 Weitergehende Anforderungen und wesentliche Änderungen

§ 20a Anforderungen an die Eignung

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Sechster Teil Schlussvorschriften

§ 22 Inkrafttreten

Anhang

Die folgende Tabelle zeigt die wichtigsten Emissionsbegrenzungen für die Monoverbrennung:

Tab. 1: Emissionsgrenzwerte für Mono-Verbrennungsanlagen in mg/m³; PCDD/F in ng/m³; Metalle jeweils einschließlich ihrer Verbindungen

Schadstoff	Tagesmittelwert	Halbstundenmittelwert	Mittelwert über Probenahmezeit
Gesamtstaub	10	30	-
organische Stoffe, als Gesamt-C	10	20	-
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl	10	60	-
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als HF	1	4	-
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als SO ₂	50	200	-
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid (NO _x), angegeben als Stickstoffdioxid	200	400	-
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,03	0,05	-
CO	50	100	-
Summe Cadmium (Cd) + Thallium (Tl)	-	-	0,05
Summe Antimon (Sb), Arsen (As), Blei (Pb), Chrom (Cr), Cobalt (Co), Kupfer (Cu), Mangan (Mn), Nickel (Ni), Vanadium (V), Zinn (Sn)	-	-	0,5
Summe Krebserzeuger: Arsen ^① (As) + Benzo(a)pyren + Cadmium (Cd) + wasserlösliche Cobaltverbindungen (als Co) + Chrom(VI)-Verbindungen ^② <u>oder</u> Arsen (As) + Benzo(a)pyren + Cadmium (Cd) + Cobalt (Co) + Chrom (Cr)	-	-	0,05
Summe PCDD/F nach Anhang 1, ng/m ³	-	-	0,1

① außer Arsenwasserstoff

② außer Bariumchromat und Bleichromat

Zum Text der Verordnung: http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_17/index.html

Weiterführende Hinweise ergeben sich aus der Begründung des Regierungsentwurfs vgl. **Bundesrats-Drucksache** 5/03.

Mit der 17. BImSchV wird die **Richtlinie** 2000/77/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen (ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 91) umgesetzt. Zur Homepage von Bundesrat und EU vgl. unter 1.9.1 und 1.9.2.

Literatur

Dr. Uwe Lahl, Oliver Ludwig; Die Novelle der Abfallverbrennungsverordnung (17. BImSchV) schafft angegliche Anforderungen für Mono- und Mitverbrennungsanlagen, in: Müll und Abfall, Heft 12/03; Erich Schmidt Verlag, Berlin 2003

Uwe Lahl, Oliver Ludwig; Die technischen Anforderungen der 17. BImSchV - Ein Wettbewerbsnachteil?, im Tagungsband zum 1. Berliner Abfallforum vom 17. Oktober 2003, Deutsche Umweltstandards in der Abfallwirtschaft; Lexxion Verlag, Berlin 2003

Uwe Lahl, Oliver Ludwig; Umsetzung der EU-Abfallverbrennungsrichtlinie in deutsches Recht – Novelle der 17. BImSchV, in: Optimierungspotential der Abfallverbrennung; Hrsg.: Karl J. Thomé-Kozmiensky, TK Verlag Nietwerder 2003

2.18 Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV)

Zum Text der Verordnung: <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv-18/index.html>

2.19 Neunzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz – 19. BImSchV)

Zum Verordnungstext: http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_19/index/html

2.20 Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen – 20. BImSchV)

Die Verordnung begrenzt die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die in der Versorgungskette für Ottokraftstoffe vom Lagern und Umfüllen in Tanklagern, über den Transport auf Straßen, Schienen und Wasserstraßen bis zur Einlagerung an den Tankstellen entstehen. Mit der Verordnung wird die Richtlinie 94/63/EG in deutsches Recht umgesetzt.

Die Verordnung besteht aus fünf Teilen:

1. Allgemeine Vorschriften,
2. Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb,
3. Verfahren zum Messen und Überwachen,
4. Gemeinsame Vorschriften,
5. Übergangs- und Schlußvorschriften.

Zur Begrenzung der Emissionen sieht die Verordnung vor, dass die Ottokraftstoffe von den Tanklagern bis zu den Tankstellen in einem möglichst geschlossenen System gehalten werden. Dazu sind die Lagertanks mit wirksamen Dichtungen und lichtreflektierenden Anstrichen zu versehen. Die den Ottokraftstoff aufnehmenden Transporttanks der Straßentankfahrzeuge, Eisenbahnwagen und Binnenschiffe sind dampfdicht auszuführen und dürfen während der Fahrt nicht entgast werden. Bei der Einlagerung an den Tankstellen sind die in den dortigen Lagertanks verdrängten Kraftstoffdämpfe mittels eines Gaspendelsystems in den abfüllenden Straßentankwagen zu überführen, der die Dämpfe zum Tanklager bringt. Bei der erneuten Beladung des Straßentankwagens im Tanklager sind die verdrängten Benzindämpfe zu erfassen und einer Einrichtung zur Dämpferückgewinnung oder energetischen Verwertung zuzuführen.

Die folgende Tabelle zeigt wichtige Anforderungen:

Anlagen	Anforderungen
Oberirdische Lagertanks	<ul style="list-style-type: none"> • Anstrich mit Reflexionsvermögen $\geq 70\%$
Festdachtanks	<ul style="list-style-type: none"> • Ausstattung mit Unterdruck-/Überdruckventilen • Rückhaltevermögen der Randabdichtung der inneren Schwimmdecke $\geq 95\%$ • wenn keine innere Schwimmdecke, dann Anschluss des Gasraums an eine Abgasreinigungseinrichtung
Schwimmdachtanks	<ul style="list-style-type: none"> • Rückhaltevermögen der Wanddichtung $\geq 95\%$
Umfüllanlagen in Tanklagern	<ul style="list-style-type: none"> • verdrängte Benzindämpfe sind entweder mittels eines Gaspendelsystems der abfüllenden Anlage oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen
Tankstellen	<ul style="list-style-type: none"> • aus dem Lagertank der Tankstelle verdrängte Benzindämpfe sind mittels eines Gaspendelsystems dem abfüllenden Straßentankwagen zuzuführen
Ortsveränderliche Anlagen (bewegliche Tanks zur Beförderung)	<ul style="list-style-type: none"> • Rückhaltung von Restdämpfen nach der Entleerung • Entgasungsverbot

Zum Verordnungstext: <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv201998/index.html>

Weiterführende Hinweise ergeben sich aus der **Bundesrats-Drucksache** 803/97 und 287/98 und aus der **Richtlinie** 94/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen (Abl. EG Nr. L 365 S. 24). Zur Homepage des Bundesrates und der EU vgl. unter 1.9.1 und 1.9.2.

2.21 Einundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen – 21. BImSchV)

Die 21. BImSchV begrenzt die Emissionen von Benzindämpfen beim Betanken von Kraftfahrzeugen an Tankstellen. Die Verordnung hat folgenden Aufbau:

1. Anwendungsbereich,
2. Begriffsbestimmungen,
3. Errichtung und Betrieb von Tankstellen,
4. Messöffnungen,
5. Eigenkontrolle,
6. Überwachung,
7. Zulassung von Ausnahmen,
8. Ordnungswidrigkeiten,
9. Übergangsvorschriften.

Die Verordnung hat einen Anhang, in dem die Verfahren zur Bestimmung des Wirkungsgrades und der Dichtheit von Gasrückführsystemen festgelegt sind.

Die Verordnung legt fest, dass die beim Betanken aus den Kraftstofftanks der Fahrzeuge verdrängte Benzindämpfe mittels eines Gasrückführsystems in die Lagertanks der Tankstelle zurückgeführt werden müssen. Bei der Wiederbefüllung der Lagertanks werden die zurückgeführten Benzindämpfe nach den Vorschriften der 20. BImSchV vom anliefernden Straßentankwagen aufgenommen und zum Tanklager gebracht. Dort werden sie entweder stofflich zurückgewonnen oder energetisch verwertet.

Nach der am 18. Mai 2002 in Kraft getretenen Novelle der Verordnung sind die eingesetzten Gasrückführungssysteme mit einer automatischen Überwachungseinrichtung auszurüsten, die Störungen ihrer Funktionsfähigkeit erkennt und diese Störungen dem Tankstellenpersonal signalisiert. Störungen der Funktionsfähigkeit des Gasrückführungssystems, die nicht innerhalb von 72 Stunden behoben werden, führen zur automatischen Unterbrechung der Kraftstoffabgabe der betroffenen Zapfventile.

Die vor dem 18. Mai 2002 in Betrieb genommenen Tankstellen sind nach der Höhe des jährlichen Benzinumschlags gestaffelten Übergangsfristen spätestens bis zum 31. Dezember 2007 mit der vorgeschriebenen automatischen Überwachungseinrichtung auszurüsten.

Zum Text der Verordnung:

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_21/index.html

Weiterführende Hinweise ergeben sich aus der Begründung des Regierungsentwurfs in **Bundesrats-Drucksache** 495/91 und dem Beschluss des Bundesrats-Drucksache 495/91 (Beschluss). Zur Homepage des Bundesrates vgl. unter 1.9.1.

2.22 Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV)

Diese Verordnung ist die zentrale Regelung für Luftqualitätsstandards in Deutschland.

Ziel der Verordnung ist die Vermeidung, Verhütung oder Verringerung schädlicher Auswirkungen von Luftschadstoffen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Erreicht wird dies durch die Festlegung anspruchsvoller Immissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Stickstoffoxide, Feinstaub (Partikel), Blei, Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft. Sie müssen zum Teil erst nach einer Übergangszeit ab 2005 bzw. 2010 eingehalten werden, um den Mitgliedstaaten die notwendige Zeit zur Einleitung von Sanierungsmaßnahmen zu geben. Darüber hinaus wird eine umfassende Unterrichtung der Bevölkerung über die aktuelle Luftbelastung, deren Bewertung im Hinblick auf die Immissionswerte und über Sanierungsmaßnahmen gefordert.

Die Verordnung besteht aus drei Teilen:

Teil I setzt die Anforderungen der Luftqualitätsrahmenrichtlinie, der Tochterrichtlinien sowie der Richtlinien 80/779/EWG, 82/884/EWG, 85/203/EWG und 92/72/EWG, soweit diese bis zum Ablauf von Übergangsfristen weitergelten, um. Hierbei handelt es sich insbesondere um Vorschriften über

- Immissionswerte
- die Einstufung von Gebieten und Ballungsräumen entsprechend ihrer Luftqualität
- die Beurteilung der Luftqualität
- Pflichten bei Immissionswert - Über- bzw. -Unterschreitungen
- normierte Anforderungen an die Messung und Überwachung besonders gefährlicher Luftschadstoffe mit einheitlichen Kriterien und Methoden
- Regelungen für eine umfassende und routinemäßige Information der Öffentlichkeit über die aktuelle Konzentration der entsprechenden Luftschadstoffe
- diverse Berichtspflichten.

Zentraler Punkt der Verordnung ist die Verpflichtung der zuständigen Behörden zur Aufstellung von Luftreinhalte- bzw. Aktionsplänen. Luftreinhaltepläne sind vorsorglich vor Inkrafttreten der Grenzwerte zu erstellen, wenn ein festgelegter „Auslösewert“

(Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge) überschritten ist. Aktionspläne sind zu erstellen, wenn ein geltender Grenzwert bereits überschritten ist bzw. zu überschreiten droht. Die Verordnung überlässt den zuständigen Behörden die Verantwortung für die Durchführung der Luftreinhaltemaßnahmen, die unter den örtlichen Umständen am besten geeignet sind, um die festgelegten Grenzwerte fristgerecht einzuhalten.

Für Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid wurden Alarmschwellen von $500 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bzw. $400 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (gemessen an drei aufeinander folgenden Stunden) festgelegt.

Teil II, der die Richtlinie 92/72/EWG des Rates vom 21. September 1992 über die Luftverschmutzung durch Ozon (ABi. EG 1992 Nr. L 297 S. 1) umgesetzt hatte, wurde aufgehoben¹.

Teil III regelt das Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten von Vorschriften.

Die Verordnung hat 8 Anlagen, die u.a. die Anforderungen an die Beurteilung, die Datenqualität und die Lage und Mindestzahl von Probenahmestellen regelt.

Immissionsgrenzwerte und Alarmschwellen der 22. BImSchV vom 11.9.2002:

Schadstoff	Schutzgut	Kategorie	Wert	Dimension	zulässige Überschreitungshäufigkeit	Mittelungszeitraum	Bezugszeitraum	einzuhalten ab:
Schwefeldioxid	Mensch	Grenzwert	350*	$\mu\text{g}/\text{m}^3$ +	24/Jahr	Stundenmittelwert	Kalenderjahr	1.1.2005
	Mensch	Grenzwert	125	$\mu\text{g}/\text{m}^3$ +	3/Jahr	Tagesmittelwert	Kalenderjahr	1.1.2005
	Ökosystem	Grenzwert	20	$\mu\text{g}/\text{m}^3$ +		Jahresmittelwert (Wintermittelwert)	Kalenderjahr und Winter (1.10.-31.3.)	18.9.2002
	Mensch	Alarmschwelle	500	$\mu\text{g}/\text{m}^3$ +		Stundenmittelwert	3 aufeinanderfolgende Stunden	18.9.2002
Stickstoffdioxid	Mensch	Grenzwert	200*	$\mu\text{g}/\text{m}^3$ +	18/Jahr	Stundenmittelwert	Kalenderjahr	1.1.2010
	Mensch	Grenzwert	40*	$\mu\text{g}/\text{m}^3$ +		Jahresmittelwert	Kalenderjahr	1.1.2010
	Mensch	Alarmschwelle	400	$\mu\text{g}/\text{m}^3$ +	in 3 aufeinanderfolgenden Stunden	Stundenmittelwert	3 aufeinanderfolgende Stunden	18.9.2002
Stickstoffoxide	Vegetation	Grenzwert	30	$\mu\text{g}/\text{m}^3$ +		Jahresmittelwert	Kalenderjahr	18.9.2002
Partikel (PM ₁₀)	Mensch	Grenzwert	50*	$\mu\text{g}/\text{m}^3$	35/Jahr	Tagesmittelwert	Kalenderjahr	1.1.2005
	Mensch	Grenzwert	40*	$\mu\text{g}/\text{m}^3$		Jahresmittelwert	Kalenderjahr	1.1.2005
Blei ⁽¹⁾	Mensch	Grenzwert	0,5*	$\mu\text{g}/\text{m}^3$		Jahresmittelwert	Kalenderjahr	1.1.2005
Benzol ⁽²⁾	Mensch	Grenzwert	5	$\mu\text{g}/\text{m}^3$ +		Jahresmittelwert	Kalenderjahr	1.1.2010
Kohlenmonoxid	Mensch	Grenzwert	10*	mg/m^3		höchster 8-Std. Mittelwert	Kalenderjahr	1.1.2005

¹ Verordnung zur Umsetzung EG - rechtlicher Vorschriften, zur Novellierung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft - 22. BImSchV) und zur Aufhebung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Festlegung von Konzentrationswerten), BGBl Teil I Nr. 36 S. 1612 vom 20. Juli 2004*Vorliegen einer Toleranzmarge;
+bezogen auf 293 K und 101,3 kPa;

(1) Ausnahmeregelung in der Umgebung bestimmter Punktquellen: Verlängerung der Frist bis 2010 bzw. höherer Grenzwert 1,0 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ab 2005;

(2) Ausnahmeregelung für spezielle Fälle: Verlängerung der Frist zur Einhaltung bis 2015, bei höherem Grenzwert von 10 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ab 2010.

Zum Text der Verordnung:

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_22_2002/index.html

Weiterführende Hinweise

Der Regierungsentwurf zur 22.BImSchV einschließlich Begründung ist als **Bundestags-Drucksache** 14/9404 veröffentlicht und kann über die Homepage des Bundestages eingesehen oder heruntergeladen werden (vgl. hierzu unter 1.9.1)

Mit der 22. BImSchV wurden folgende **EU – Richtlinien** in deutsches Recht umgesetzt:

- Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität (ABI. Nr. L 296 S. 55),
- Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft (ABI. Nr. L 163 S. 41),
- Richtlinie 2000/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft (ABI. Nr. L 313 S. 12, ABI. Nr. L 111 S.31)

Darüber hinaus wurden weitergeltende Regelungen von Richtlinien, die bisher in der aufgehobenen 22. BImSchV umgesetzt waren, mit befristeter Geltungsdauer übernommen:

- Richtlinie 92/72/EWG des Rates vom 21. September 1992 über die Luftverschmutzung durch Ozon (ABI. Nr. L 297 S. 1); (Hinweis: Diese RL wurde zwischenzeitlich durch die Richtlinie des Rates und des Europäischen Parlaments 2002/3/EG vom 12. Februar 2002 über den Ozongehalt in der Luft (ABI. Nr. L 67 S. 14) ersetzt, die mit der 33. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen – 33. BImSchV–, BGBl Teil 1 Nr.36 vom 20.Juli 2004 S.1612 in nationales Recht umgesetzt worden ist).

sowie der

- Richtlinie des Rates 80/779/EWG vom 15. Juli 1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebstaub (ABI. Nr. L 229 S. 30), geändert durch Richtlinie des Rates 89/427/EWG vom 21. Juni 1989 (ABI. Nr. L 201 S. 53),
- Richtlinie des Rates 82/884/EWG vom 3. Dezember 1982 betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt der Luft (ABI. Nr. L 378 S. 15),
- Richtlinie des Rates 85/203/EWG vom 7. März 1985 über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid (ABI. L Nr. 87 S. 1)

Die Richtlinien können über die Homepage der EU eingesehen und heruntergeladen werden (vgl. unter 1.9.2).

Zur die 22. BImSchV betreffenden **Rechtsprechung** des Bundesverwaltungsgerichts vgl. unter 1.9.4.

2.23 Dreiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über die Festlegung von Konzentrationswerten – 23. BImSchV)

Die Verordnung vom 16. Dezember 1996 trat am 21. Juli 2004 außer Kraft.

Sie legte für Straßen und Gebiete, die stark vom KFZ-Verkehr belastet sind, Konzentrationswerte fest, bei deren Überschreitung Verkehrsbeschränkungen zu prüfen waren. Die Verordnung kam nach den im BMU vorliegenden Informationen nur ein einziges Mal zur Anwendung.

2.24 Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung – 24. BImSchV)

Zum Text der Verordnung: http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_24/index.html

2.25 Fünfundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxidindustrie – 25. BImSchV)

Die Verordnung regelt die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an Anlagen zur Herstellung von Titandioxid und die damit verbundenen Nebenanlagen.

Die Verordnung enthält folgende Regelungen:

1. Anwendungsbereich,
2. Begriffsbestimmungen,
3. Anlagen nach dem Sulfatverfahren,
4. Anlagen nach dem Chloridverfahren,
5. Messung und Überwachung,

6. Ordnungswidrigkeiten,
7. Inkrafttreten.

Zum Text der Verordnung: http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_25/index.html

Weiterführende Hinweise ergeben sich aus den **Bundestags-Drucksachen** 13/3575, 13/3829 und aus den Bundesrats-Drucksachen 206/96 und 206/96 (Beschluss). Zur Homepage von Bundesrat und Bundestag vgl. unter 1.9.1

Die Verordnung dient der Umsetzung von Artikel 9 der **Richtlinie** 92/112/EWG des Rates vom 15. Dezember 1992 über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie (ABl. EG Nr. L 409 S. 11). Zur Homepage der EU vgl. unter 1.9.2.

2.26 Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV)

Die Verordnung legt Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen von elektromagnetischen Feldern von Sendeanlagen fest. Sie regelt die Anforderungen sowohl von Hoch- wie auch von Niederfrequenzsendeanlagen, die nicht genehmigungsbedürftig sind. Die Verordnung ist wie folgt gegliedert:

1. Anwendungsbereich,
2. Hochfrequenzanlagen,
3. Niederfrequenzanlagen,
4. Anforderungen zur Vorsorge,
5. Ermittlung der Feldstärke- und der Flußdichtewerte,
6. Weitergehende Anforderungen,
7. Anzeige,
8. Zulassung von Ausnahmen,
9. Ordnungswidrigkeiten,
10. Übergangsvorschriften,
11. Inkrafttreten.

Die Verordnung verfügt über zwei Anhänge, in denen die einzuhaltenden Grenzwerte aufgeführt sind:

1. Hochfrequenzanlagen,
2. Niederfrequenzanlagen.

Zu den festgelegten Grenzwerten: <http://www.bmu.de/Strahlenschutz/doc/4536.php>

Zum Text der Verordnung: http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimsv_26/index.html

Weiterführende Hinweise

Zur Begründung des Regierungsentwurfs und zum Beschluss des Bundesrates vgl. **Bundesrats-Drucksache** 393/96 und 393/96 (Beschluss). Zur Homepage des Bundesrates vgl. unter 1.9.1.

Die Verordnung setzt **EU-Recht** um, und zwar die Empfehlung des Rates vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (0 Hz – 300 GHz) (1999/519/EG), Amtsblatt Nr. L 199 vom 30. Juli 1999 S. 59 – 70, PDF-Datei (http://europa.eu.int/eurlex/pri/de/oj/dat/1999/l_199/l_19919990730de00590070.pdf) oder HTML-Datei (<http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=31999H0519&model=guichett>)

Zur Verordnung vgl. die **LAI-Hinweise**: „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. Bundes-Immissionsschutzverordnung)“ in der überarbeiteten Fassung gemäß Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 107. Sitzung, 15. bis 17. März 2004 <http://www.lai-immissionsschutz.de/veroeff/EMF> Hinweise zur 26. BImSchV EF 03 04.pdf sowie die Empfehlung der Strahlenschutzkommission (SSK) „Anforderungen an Sachverständige für die Bestimmung der Exposition gegenüber elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern“ (verabschiedet in der 188. Sitzung der SSK am 02./03. Dezember 2003) www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/strahlenschutz_exposition.pdf

Zur 26. BImSchV vgl. auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts: BVerfG, 1 BvR 1676/01 vom 28. Februar 2002 (erfolglose Verfassungsbeschwerde gegen Mobilfunkanlagen):

<http://bverfg.de/entscheidungen/frames/2002/2/28>

2.27 Siebenundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung – 27. BImSchV)

Die Verordnung legt die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Feuerbestattung fest. Sie enthält folgende Regelungen:

1. Anwendungsbereich,
2. Begriffsbestimmungen,
3. Feuerung,
4. Emissionsgrenzwerte,
5. Ableitbedingungen der Abgase,
6. Anzeige,
7. Kontinuierliche Messungen,
8. Beurteilung und Berichte von kontinuierlichen Messungen,
9. Einzelmessungen,
10. Beurteilung und Bericht von Einzelmessungen,
11. Übergangsregelungen,
12. Zulassung von Ausnahmen,
13. Weitergehende Anforderungen,
14. Ordnungswidrigkeiten,
15. Inkrafttreten

Die Verordnung enthält zwei Anhänge:

1. Bestimmung der Massenkonzentration an Gesamtstaub und Gesamtkohlenstoff,
2. Bestimmung der Massenkonzentration an Dioxinen und Furanen.

Die folgende Tabelle zeigt die relevanten Emissionsgrenzwerte, die einzuhalten sind.

Schadstoff	Emissionsgrenzwert	Einheit
Kohlenmonoxids	50	mg/m ³
Gesamtstaub	10	mg/m ³ (Stundenmittelwert)
Gesamtkohlenstoff	20	mg/m ³ (Stundenmittelwert)
Dioxine und Furane	0,1	ng/m ³ (TE nach Anhang 2)

Zum Text der Verordnung: http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_27/index.html

Weiterführende Hinweise:

Zur Begründung des Regierungsentwurfs und zum Beschluss des Bundesrates vgl. die **Bundesrats-Drucksachen** 539/96 und 539/96 (Beschluss). Zur Homepage des Bundesrates vgl. unter 1.9.1.

2.28 Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren – 28. BImSchV)

Die Verordnung legt immissionsschutzrechtliche Anforderungen an im Freien betriebene mobile Maschinen und Geräte fest.

Die Verordnung gliedert sich wie folgt:

1. Anwendungsbereich,
2. Bezugnahme auf Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft,
3. Inverkehrbringen,
4. Ausnahmen,
5. Typgenehmigung,
6. Typgenehmigungsverfahren,
7. Änderung von Genehmigungen,
8. Serienübereinstimmung,
9. Nicht Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ,
10. Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden,
11. Genehmigungsbehörden und technische Dienste,
12. Ordnungswidrigkeiten,
13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten.

Zum Text der Verordnung: <http://bundesrecht.juris.de/>

Weiterführende Hinweise

Zur Begründung des Regierungsentwurfs vgl. die **Bundesrats-Drucksachen** 613/98 und 86/04. Zur Homepage des Bundesrates vgl. unter 1.9.1.

Die Verordnung nimmt bezüglich der festgelegten Grenzwerte für den Immissionsschutz explizit Bezug auf die in der **EU-Richtlinie** 97/68/EG im Anhang aufgeführten Grenzwerte und setzt diese Richtlinie auch im übrigen in deutsches Recht um. Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren erfolgte die Umsetzung der RL 2004/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April

2004 in der Fassung der Berichtigung vom 30. April 2004 (Abl. L 146 vom 20. April 2004) zur Anpassung der RL 97/68/EG des Europäischen Parlamentes und des Rats zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte an den technischen Fortschritt in nationales Recht, **mit Ausnahme der Anforderungen an Binnenschiffsmotoren**. Diese werden durch eine besondere Verordnung zur Umsetzung der noch ausstehenden Richtlinie 2004/26/EG geregelt. Zur Homepage der EU vgl. unter 1.9.2.

2.29 Neunundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Gebührenordnung für Maßnahmen bei Typprüfungen von Verbrennungsmotoren – 29. BImSchV)

Zum Text der Verordnung: http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_29/index.html

2.30 Dreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen – 30. BImSchV)

Die Verordnung legt Anforderungen an den Bau und Betrieb von biologischen Restabfallbehandlungsanlagen fest. Die Verordnung gilt nicht für Kompostanlagen sondern nur für die Behandlung von Siedlungsabfällen zur Erzeugung einer heizwertreichen Fraktion zur energetischen Verwertung oder/und einer Deponiefraktion mittels biologischer und physikalischer Verfahrensschritte. Für diesen Anlagentyp hat sich in der Fachliteratur der Begriff MBA (Mechanisch Biologische Abfallbehandlungsanlage) durchgesetzt.

Die Verordnung enthält folgende Regelungen:

1. Allgemeine Vorschriften,
2. Anforderungen an die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb,
3. Messung und Überwachung,
4. Anforderungen an Altanlagen,
5. Gemeinsame Vorschriften.

Die folgende Tabelle zeigt die einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte für die hier geregelten Anlagen:

Schadstoff	Grenzwert	Einheit
Gesamtstaub	10	mg/m ³ , Tagesmittelwert
Gesamtkohlenstoff	20	mg/m ³ , Tagesmittelwert
Gesamtstaub	30	mg/m ³ , Halbstundenmittelwert
Gesamtkohlenstoff	40	mg/m ³ , Halbstundenmittelwert
Distickstoffoxid	100	g/Mg, Monatsmittelwert
Gesamtkohlenstoff	55	g/Mg, Monatsmittelwert
Geruchsstoffe	100	GE/m ³ , Einzelmessung
Dioxine und Furane	0,1	ng/m ³ , Mittelwert über Probenahmezeitraum

Diese Grenzwerte sind für Altanlagen ab dem Jahr 2006 einzuhalten.

Zum Text der Verordnung: http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_30/index.html

Weiterführende Hinweise:

Zur Begründung des Regierungsentwurfs und zum Beschluss des Bundesrates vgl. die **Bundesrats-Drucksachen** 596/00 und 596/00 (Beschluss). Zur Homepage des Bundesrates vgl. unter 1.9.1.

Literatur

Lahl U., Zeschmar-Lahl B.: Lösungsansätze zur Umsetzung der Emissionsanforderungen der 30. BImSchV. 13. Kasseler Abfallforum, Kassel, 24.-26.04.2001 In: Wiemer K., Kern M. (Hrsg.): Bio- und Restabfallbehandlung V, 591-617, 2001

2.31 Einunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtigerorganischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen –31. BImSchV)

Zum Text der Verordnung: http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_31/index.html

2.32 Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung – 32. BImSchV)

Zum Text der Verordnung: http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_32/index.html

2.33 Dreiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen – 33. BImSchV)

Zentraler Punkt der Verordnung ist die Festlegung von Emissionshöchstmengen für die Stoffe Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, flüchtige organische Verbindungen und Ammoniak, die in Deutschland bis zum 31. 12. 2010 unterschritten werden müssen:

SO ₂ (Kilotonnen)	NO _x (Kilotonnen)	NM VOC (Kilotonnen)	NH ₃ (Kilotonnen)
520	1051	995	550

Die Verordnung trifft darüber hinaus weitere grundlegende Festlegungen, sie

- definiert die wesentlichen Fachbegriffe,
- legt je einen Zielwert und ein langfristiges Ziel zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Vegetation sowie eine Alarm- und eine Informationsschwelle für Ozon fest,
- regelt die Einzelheiten der Messung der Ozonkonzentrationen, die Gebietseinteilung und die Beurteilung der Luftgüte durch die Länder,
- schreibt vor, welche Informationen der Öffentlichkeit durch den Bund und die Länder zur Verfügung gestellt werden müssen,
- verpflichtet bei grenzüberschreitender Luftverschmutzung den Bund (Zielwerte, langfristige Ziele) und die Länder (Informations-, Alarmschwelle) zur Kontaktaufnahme mit Nachbarstaaten,
- legt die Datenübermittlung der Länder an den Bund für die Berichterstattung an die Kommission fest,
- verpflichtet die Bundesregierung zur Aufstellung eines gemeinsamen Programms zur Verminderung der Ozonkonzentration und zur Einhaltung der Emissionshöchstmengen

und

- regelt in insgesamt 8 Anlagen Einzelheiten der Ermittlung und Beurteilung der Ozonkonzentrationen sowie der Aufstellung des Programms zur Verminderung der Ozonkonzentrationen.

Bezüglich der Ozonkonzentration in der Luft werden folgende Immissionswerte festgelegt:

Immissionswert	Wert / Mittelungszeitraum	zulässige Überschreitungen	Zieldatum
Zielwert für den Gesundheitsschutz	120µg/m ³ (8-Stunden-Mittelwert)	25 zugelassene Überschreitungen im Jahr	2010
Zielwert für den Schutz der Vegetation	18 000µgxStunden per Kubikmeter / Mai bis Juli	-	2010
langfristiges Ziel für den Gesundheitsschutz	120µg/m ³ (8-Stunden-Mittelwert)	-	langfristig
langfristiges Ziel für den Schutz der Vegetation	6 000 µgxStunden per Kubikmeter / Mai bis Juli	-	langfristig
Informationsschwelle	180µg/m ³ / 1-Stundenmittelwert	-	21. Juli 2004
Alarmschwelle	240µg/m ³ / 1-Stundenmittelwert	-	21. Juli 2004

Die Erreichung der Zielstellungen soll durch ein nationales Programm zur Verminderung der Ozonkonzentrationen und zur Einhaltung der Emissionshöchstmengen erreicht werden. Das Programm, das erstmals im Dezember 2002 veröffentlicht wurde und jährlich überprüft wird, informiert über die in Deutschland und der EG bereits bestehenden und über die geplanten Maßnahmen zur Minderung der Emissionen oben genannter Schadstoffe. Darüber hinaus enthält es quantifizierte Abschätzungen über die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Höhe der Schadstoffemissionen im Jahre 2010. Danach wird die Emissionshöchstmenge für SO₂ im Jahre 2010 eingehalten. Die prognostizierten Emissionen für die übrigen Stoffe sind noch zu hoch (75 kt NO_x, 35 kt NH₃ und 197 kt NMVOC). Zur Einhaltung der Höchstmengen für diese drei Stoffe dienen u.a. die folgenden zusätzlichen Maßnahmen:

- Weitere NO_x-Minderung bei schweren Nutzfahrzeugen, PKW mit Dieselmotor sowie leichten Nutzfahrzeugen durch Anpassung der entsprechenden EG-Richtlinien.
- Weitere Emissionsminderung bei Verbrennungsmotoren in mobilen Maschinen und Geräten durch Anpassung der entsprechenden EG-Richtlinie.
- Begrenzung des Lösemittelgehaltes in Produkten (z.B. Farben und Lacken) und Einführung einer entsprechenden Kennzeichnung durch EG-Richtlinien.
- Verschärfung der Emissionsbegrenzungen bei Industrie- und Großfeuerungsanlagen

infolge der Fortentwicklung des Standes der Technik.

- Umsetzung eines integrierten Programms zur Senkung der Ammoniakemissionen durch Ausbau einer nachhaltigen Landwirtschaft.

Zum Text der Verordnung: http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimsv_33/index/html

Weiterführende Hinweise

Das Programm zur Minderung der Ozonkonzentration und der Emissionshöchstmengen ist unter folgender web-Adresse abrufbar:

<http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-medien/mysql-media-tail.php3?Kennnummer=2250&Suchwort=Nationales%20Programm&anfrage=Titel&treffer=Treffer&n=1>

Zur Begründung des Regierungsentwurfs und zum Beschluss des Bundesrates vgl. **Bundestags-Drucksache** 15/1178 und **Bundesrats-Drucksache** 491/03. Zur Homepage des Bundestages und des Bundesrates vgl. unter 1.9.1.

Mit der 33. BImSchV wurden folgende **EU-Richtlinien** des Europäischen Parlaments und des Rates in deutsches Recht umgesetzt:

- Richtlinie 2002/3/EG vom 12. Februar 2002 über den Ozongehalt der Luft
- Richtlinie 2001/81/EG vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe.

Zur Homepage der EU vgl. unter 1.9.2.